



Politische Gemeinde Kirchberg SG

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kirchberg SG

vom 30. März 2012 / 27. März 2015

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kirchberg SG

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Kirchberg SG sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz².

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

² sGS 151.3

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 12

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag

Art. 13

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 14

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 16

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so führt er innert zwölf Monaten die Urnenabstimmung durch.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 17

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 18

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 19

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 20

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 21

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

Form und Inhalt

Art. 22

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 23

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 26

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so führt er innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch.

Ergänzendes Recht

Art. 27

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 28

Mit einer Volksmotion können 250 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 29

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 30

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 31

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) sieben weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident können Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 32

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung **Art. 33**
Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 34**
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Kostenvoranschlag bis 2'500'000 Franken abschliessend.
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 2'500'000 Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 35**
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 36**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 37**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 38**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

IV^{bis}. SCHULE

- Grundsatz **Art. 38a**
Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
- Schulrat **Art. 38b**
Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben

Art. 38c

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹⁰.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen, der Lehrpersonen und weiterer im Schulbereich tätigen Fachkräfte;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- d) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung des Schulwesens;
- e) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- f) Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- g) Wahl von Delegierten in Organe von Institutionen, welche im Schulbereich tätig sind.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 38d

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 38e

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulordnung

Art. 38f

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten sowie die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitungen.

Rechtspflege

Art. 38g

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 39

Die politische Gemeinde Kirchberg führt den Sonnegrund, Haus für Betagte, Kirchberg als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

⁹ sGS 151.2

¹⁰ sGS 211 bis 213

Leitung

Art. 40

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen.

Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne Heimleitung;
- b) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- c) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite.

Die Finanzbefugnisse für das Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 41**

Die Gemeindeordnung vom 2. April 1982 samt den Nachträgen 1 - 6 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 42**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Der Nachtrag wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Februar 2012

Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 3. Februar 2015

Der Gemeindepräsident:
sig. Christoph Häne

Der Ratsschreiber:
sig. Magnus Brändle

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Kirchberg SG an der Bürgerversammlung beschlossen am: 30. März 2012 bzw. 27. März 2015 (Nachtrag)

Vom Departement des Innern genehmigt am: 19. Juli 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

sig. Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt am: 11. Mai 2015

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Dr. oec HSG Lukas Summermatter

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Betriebskommission Sonnegrund abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben							
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	_____	bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	_____	bis 200'000 je Fall	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben							
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	gesamthaft bis höchstens 200'000 je Jahr	Gesamthaft bis höchstens 100'000 je Jahr	gesamthaft bis höchstens 50'000 je Jahr für das Gemein- deunternehmen betreffende Ausga- ben	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat, der Schulrat oder die Betriebskom- mission abschliessend zuständig sind	über 500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens							
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'500'000 je Fall	_____	_____	_____	über 1'500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'500'000 je Fall	_____	_____	_____	über 1'500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.